

Stempelmarke
16,00 €

Bei telematischer Stempelmarke Datum und
"Identificativo" angeben. Falls Zahlung mittels
F23 (codice tributo 456T) erfolgt, die
entsprechende Zahlungsbestätigung beilegen

D3 Kondominium

An die
Autonome Provinz Bozen– Südtirol
Abteilung 25 – Wohnungsbau
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße, 1
39100 Bozen

Wohnbauakt Nr.:

eingereicht am:

angenommen von:

Stempelmarke (Datum):

„Identificativo“ - Nummernkodex(14 Ziffern):

Ansuchen um die Gewährung eines **Beitrages**

zum Abbau und zur Entsorgung von Asbest an Wohngebäuden

Im Sinne des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13 (Wohnbauförderungsgesetz)
Beschluss der Landesregierung vom 15.05.2018, Nr.431 und vom 16.07.2019, Nr. 605

Der Antrag muss bevor die entsprechenden Rechnungen bezahlt werden ab 02.09.2019 und innerhalb 02.12.2019 entweder per E-Mail-Adresse, PEC-Adresse, Einschreibebrief übermittelt oder händisch abgegeben werden.

Wer das Ansuchen stellt:

Kondominium:

Bezeichnung

Steuernummer Mehrwertsteuernummer.....

Rechtssitz

Gesetzlich vertreten durch:

Nachname/Vorname:

geboren amin

Steuernummer

Wohnsitz in der Gemeinde Fraktion

Straße Nr.

Telefon

E-Mail.....

Technische Daten:

Für den Beitrag sind ausschließlich Ausgaben für den Abbau und die Entsorgung der asbesthaltigen Materialien zugelassen, einschließlich die notwendigen Ausgaben für Laboranalysen und Ausgaben zur Erstellung des Arbeitsplans gemäß Art. 256 des Legislativdekretes vom 9. April 2008, Nr. 81.

Die Mehrwertsteuer hingegen ist vom Beitrag ausgeschlossen.

Nicht förderfähig sind eventuelle zusätzliche Eingriffe, welche im Anschluss an den Abbau und die Entsorgung erforderlich sind. Die Eingriffe müssen nach dem Einreichen des Antrages durchgeführt werden und einen Kostenvoranschlag von mindestens 500,00 Euro aufweisen. Der Beitrag wird zu 70% der zugelassenen Spesen und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 € gewährt.

Asbesthaltiges Material:	Gewicht [kg] und/oder Fläche [m²]:		
☐ Dach	kg:	m²:	
☐ Boden	kg:	m²:	
☐ Balkon	kg:	m²:	
☐ Rohre	kg:		
☐ Kamin	kg:		
☐ Anderes:	kg:	m²:	
Gesamtkosten der Ausgaben betreffend Abbau und Entsorgung €			
Parzelle:	Katastralgemeinde:	Gemeinde:	Adresse (falls verfügbar):
☐ G.p. ☐ B.p.			

Mitteilung Bankverbindung:

Ansuchen um Überweisung des genehmigten Beitrages auf das folgende Bankkonto:

Name der Bank:	
Kontoinhaber (Familiennamen und Vorname):	
IBAN:	

Zustimmung Kommunikation E-mail:

Kommunikation mit den Ämtern der Abteilung Wohnungsbau:

(Legislativdekret vom 7. März 2005 Nr. 82 – Art. 1, Absatz 1 Buchst. v)-bis, Absatz 1-ter und Art. 3bis Absatz 4-quinquies)

☐ Der/die Gesuchsteller/in ersucht, dass die Kommunikation mit den Ämtern der Abteilung Wohnungsbau bezüglich der gesamten Verwaltungsverfahren ausschließlich über die auf der ersten Seite angeführte zertifizierte Email-Adresse (PEC) oder einfache Email-Adresse (PEO) erfolgen muss und erklärt, dass die Adresse für die gesamte Dauer der Verwaltungsverfahren aktiv bleibt bzw. eine eventuelle Adressenänderung rechtzeitig mitgeteilt wird.

Er/sie erklärt weiters sich bewusst zu sein und zu akzeptieren, dass

die Übermittlung und der Empfang der Mitteilungen/Unterlagen nicht garantiert ist, wenn die angeführte Email-Adresse keine zertifizierte Email-Adresse (PEC) ist (Art. 3-bis Absatz 4-quinquies des gesetzesvertretenden Dekretes 82/2009) und die Autonome Provinz Bozen - Abteilung Wohnungsbau - im Falle einer fehlgeschlagenen Kommunikation, welche nicht direkt auf die Autonome Provinz Bozen – Abteilung Wohnungsbau - zurückzuführen ist, von jeglicher Verantwortung befreit ist.

Wahl der Sprache des Schriftverkehrs:

☐ Deutsch ☐ Italienisch

Unwahre oder unvollständige Erklärungen:

Mit der Unterschrift des Fragebogens nehme ich zur Kenntnis, dass ich im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen laut Artikel 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 strafrechtlich verfolgbar bin, und dass die aufgrund der unwahren Angaben eventuell erhaltenen Förderungen widerrufen werden,

- dass die oben angeführten technischen Daten den Abbau und die Entsorgung des asbesthaltigen Materials entsprechen, für welchen der Beitrag beantragt wird.
- die Voraussetzungen gemäß Art. 2, Absatz 1 und Artikel 3 und 4 der Kriterien laut Beschluss der Landesregierung vom 15.05.2018, Nr. 431 zu besitzen, insbesondere:
 - dass sich das betreffende Wohngebäude in Südtirol befindet und im Eigentum von Privatpersonen ist;
 - das Anrecht auf einen Beitrag habe, in Eigenschaft als: Mieter, Entlehner, Nutznießer oder Inhaber anderer Nutzungsrechte;
 - dass der Abbau von einem im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe (ANGA) eingetragenen Unternehmen durchgeführt wird, Kategorie 10A oder 10B;

- dass die Entsorgung entweder bei einer für gefährlichen Sondermüll ermächtigten Enddeponie oder bei einem Unternehmen erfolgt, das für die Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen (RCA) ermächtigt ist.
- Erklärung, dass das Kondominium gemäß der Eigentumstausendstel überwiegend aus Wohneinheiten besteht.
- dass keine weiteren öffentlichen Förderungen für die Ausführung des betreffenden Eingriffes im Antrag angefragt oder erhalten werden oder wurden.
- falls eine telematische Stempelmarke verwendet wird: dass diese Stempelmarke ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet wurde und für drei Jahre, im Sinne des Art. 37 des DPR Nr. 642 von 1972, aufbewahrt wird.
- dass der/die Antragsteller/in - die Antragsteller für den Eingriff, für den um einen Beitrag angesucht wird, Steuerabzüge beantragt/beantragen:

☐ ja ☐ nein

Falls für die Sanierung eine Steuerbegünstigung beantragt wird, muss der entsprechende Betrag von den Ausgaben abgezogen werden.

Kontrollen:

Im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr.17, in geltender Fassung, werden Stichprobenkontrollen an mindestens 6 % der geförderten Eingriffe durchgeführt.

Vor Auszahlung des Beitrages abzugebende Dokumente:

Folgende Unterlagen sind **innerhalb 31. Dezember 2020** dem Technischen Amt für den geförderten Wohnbau, Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, 39100 Bozen zu übermitteln oder abzugeben:

- Rechnungen aus denen die Kosten des Abbaus und der Entsorgung des asbesthaltigen Materials hervorgehen;
Die Rechnungen müssen:
 - nach dem Datum des Beitragsantrages ausgestellt worden sein;
 - auf den Namen des Begünstigten / der Begünstigten lauten. Falls der Beitrag gemeinschaftlich von mehreren Miteigentümern beantragt wird, müssen die Rechnungen auf alle Antragsteller lauten;
 - bereits beglichen und quittiert sein;
- Kopie des Abfallbegleitscheins des asbesthaltigen Materials, welcher den Transport dieses Abfalls zu autorisierten Entsorgungsanlagen bescheinigt;

Alle Änderungen der angeführten Angaben, sowie der abgegebenen Erklärungen, welche nach dem Einreichen des Antrages erfolgen, sind umgehend mitzuteilen;

Information gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten:

Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr.13/1998 verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der zuständige Direktor der Abteilung 25 Wohnungsbau. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.

Mit der Unterschrift bestätigt der/die Gesuchsteller/in das beiliegende Informationsblatt über die EU-Verordnung 2016/679 bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten zur Kenntnis genommen zu haben. (siehe Seite 6 und 7).

Ort Datum

Unterschrift:

.....

Dem Ansuchen beizulegende Dokumente:

- detaillierter Kostenvoranschlag aus dem die Ausgaben für den Abbau und die Entsorgung des asbesthaltigen Materials hervorgehen;
- Kopie der Identitätskarte jener Person, welche den Antrag unterzeichnet (außer bei digital unterzeichnetem Antrag);
- Kopie des Protokolls der Kondominiumsversammlung, die die zur Ausführung des beantragten Eingriffes ermächtigt.

Die Dokumente können auch in digitaler Form übermittelt werden.

Die Unterlagen die bereits bei einer öffentlichen Verwaltung aufliegen können laut Artikel 15 des Gesetzes vom 12. November 2011, Nr. 183, von Amts wegen angefordert werden können.

Information gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zur Erhebung von personenbezogenen Daten, welche von der betroffenen Person eingeholt werden/wurden

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung:

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB):

Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung:

Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, und Dekret des Landeshauptmannes vom 15. Juli 1999, Nr. 42 und Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, alle in geltender Fassung, angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor der Abteilung 25 an seinem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger:

Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Landesämter, Gemeinden, Katasteramt und Grundbuch, Agentur für Einnahmen und Finanzbehörde, Nifs (INPS), SIAG, Südtirol Finance AG und konventionierte Banken. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen *Systems* der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud-Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen:

Es werden keine personenbezogene Daten an Drittländer übermittelt.

Verbreitung:

Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer:

Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der geltenden rechtlichen Verpflichtungen in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung benötigt werden, und zwar bis zur Löschung des Status als Wohnbauhilfeempfänger/in.

Automatisierte Entscheidungsfindung:

Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person:

Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenz-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe:

Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – keine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Information gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zur Erhebung von personenbezogenen Daten, welche nicht bei der betroffenen Person eingeholt werden/wurden

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung:

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it, PEC: generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB):

Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100, Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it, PEC: dsb@pec.prov.bz.it

Ursprung:

Die Daten stammen von Landesämtern, Gemeinden, Kataster, Grundbuch, Agentur für Einnahmen, Nifs (INPS), INAIL und wurden im Sinne des Landesgesetzes/der Verordnung zum Landesgesetz vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, Dekret des Landeshauptmannes vom 15. Juli 1999, Nr. 42, und Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, alle in geltender Fassung, erhoben.

Die Daten stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Archive, Register, von öffentlichen Rechtsträgern geführte Verzeichnisse, Berufsverzeichnisse):

☒ ja, wie oben ☐ nein

Kategorien der Daten:

Es handelt sich um ☒ Identifizierungsdaten; ☒ sensible Daten; ☒ Gesundheitsdaten, ☐ sexuelle Leben und Orientierung ☐ biometrische Daten;

☐ genetische Daten; ☐ Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (Gerichtsdaten).

Zwecke der Verarbeitung:

Die erhobenen Daten werden vom dazu beauftragten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie erhoben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor der Abteilung 25, Wohnungsbau, an seinem Dienstsitz.

Mitteilung und Datenempfänger:

Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Landesämter, Gemeinden, Notare, Katasteramt und Grundbuch, Agentur für Einnahmen und Finanzbehörde, Nisf (INPS), SIAG Südtirol Finance AG und konventionierte Banken. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud-Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen:

Es werden keine Daten an Drittländer übermittelt.

Verbreitung:

Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer:

Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der geltenden rechtlichen Verpflichtungen in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung benötigt werden, und zwar bis zur Löschung des Status als Wohnbauhilfeempfänger/in.

Automatisierte Entscheidungsfindung:

Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person:

Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe:

Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – keine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.